

**Verordnung über die Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen  
Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes und sonstiger Einheiten im KatS**  
(Fahrberechtigungsverordnung - FahrBV)

vom 24. April 2012  
(GVBl. II vom 10. Mai 2012)

Auf Grund des § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 186) sowie in Verbindung mit § 2 Absatz 10a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (GVBl. I S. 310, 919) und auf Grund des § 6 Absatz 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen durch das Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) § 2 Absatz 10a eingefügt und § 6 Absatz 5 Satz 1 neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1  
**Fahrberechtigung**

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehre, des Technischen Hilfswerkes und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und seit mindestens zwei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt, berechtigt.

(2) Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Ausbildung nach § 2 absolviert hat, die das Erlernen von Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer Gesamtmasse von 4,75 t oder einer Fahrzeugkombination, deren Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt, zum Gegenstand hat und seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nach § 3 nachgewiesen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt.

(4) Die Fahrberechtigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird durch Aushändigung eines Nachweises nach Anlage 1 erteilt.

§ 2  
**Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination bis zu einer Gesamtmasse von 4,75 t oder 7,5 t. Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach Anlage 2.

(2) Ausbildungsberechtigt sind Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Personen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,

2. mindestens seit fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzen,
3. zum Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind,
4. einem ausbildenden Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung oder einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation, die Ausbildungen durchführt, angehören.

Der ausbildende Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung oder die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation, die Ausbildungen durchführt, kann zur Prüfung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(3) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, wenn sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Führen des jeweiligen Ausbildungsfahrzeugs gemäß Nummer 3 der Anlage 2 beherrscht.

(4) Der Abschluss der Ausbildung wird in einer Ausbildungsbescheinigung bestätigt, die den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen muss.

### § 3

#### **Prüfung**

(1) Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen ist in einer praktischen Prüfung nach Anlage 4 nachzuweisen. Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. Personen, die die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen prüfen (Prüfpersonen), werden von den in § 1 Absatz 1 genannten Organisationen bestimmt und nehmen die Prüfung ab. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Prüfperson und ausbildende Person dürfen nicht identisch sein.

(2) Das Bestehen der Prüfung wird in einer Prüfungsbescheinigung nach Anlage 5 bestätigt.

(3) Die Ausbildungsbescheinigung und die Prüfungsbescheinigung sind der für die Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle vorzulegen.

### § 4

#### **Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung**

(1) die Fahrberechtigung erlischt

1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis,
2. im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B.

In diesen Fällen ist die Fahrberechtigung zurückzugeben.

(2) Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 Straßenverkehrsgesetzes darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

### § 5

#### **Zuständigkeiten**

Über die Erteilung von Fahrberechtigungen nach § 1 Absatz 1 und 3 entscheidet

1. der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in seinem Gebiet,
2. der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die Angehörigen des Technischen Hilfswerks und für die Angehörigen sonstiger Einheiten, die nach § 18 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz in ihrem Bereich mitwirken.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 24. April 2012

Die Landesregierung des  
Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident  
Matthias Platzeck

Der Minister des Innern  
Dr. Dietmar Woidke

[Die Anlagen 1 - 5 können sie hier als pdf-Dokument downloaden.](#)